



Eröffnung Plangenehmigungsverfahren PGV.0210, Seilersatz Neuenkirch

Betreffend das Plangenehmigungsverfahren PGV.0210, Seilersatz Neuenkirch [L-079773.11] hat das Bundesamt für Energie (BFE) mit Verfügung vom 30. September 2019 gestützt auf Artikel 16 ff. des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0) verfügt:

- Vom Rückzug des Plangenehmigungsgesuches und der Stellungnahme der Swissgrid AG, beides vom 20. Juni 2019, wird Kenntnis genommen und gegeben.
- Das Plangenehmigungsverfahren PGV.0210 für den Seilersatz Neuenkirch [L-079773.11] wird abgeschrieben.

Die Verfügung vom 30. September 2019, Seilersatz Neuenkirch, PGV.0210 wird in Anwendung von Artikel 36 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) den nachfolgend aufgelisteten Einsprechenden, denen diese Verfügung nicht rechtmässig zugestellt werden konnte, mit vorliegender Publikation eröffnet:

Herr	Willi	Lötscher	Maiengrün 1	6206	Neuenkirch
Frau	Yrene	Mario	Surseestrasse 30	6206	Neuenkirch
Herr	Georg	Imbach	Maiengrünistrasse 6	6206	Neuenkirch
Frau	Jeannine	Marti	Stauffacherstrasse 12	6020	Emmenbrücke
Frau	Heidi	Portmann	Feldmatt 4	6206	Neuenkirch
Herr	Sascha	Thürig	Feldmatt 9	6206	Neuenkirch

Der vollständige Text dieser Abschreibungsverfügung kann auf schriftliche Anfrage beim Bundesamt für Energie BFE, Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren, 3003 Bern eingesehen oder nachgefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die genannte Verfügung vom 30. September 2019 des BFE können die vorgenannten Personen innert 30 Tagen nach Eröffnung durch diese Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erheben. Die Frist steht vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des

Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin oder ihrer Vertretung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hat.

19. November 2019

Bundesamt für Energie